

# Feuerbrand

Auf Grund des Auftretens von Feuerbrand auf einem Grundstück in Gaweinstal wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nachstehende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Umkreis von 2,5 km um die Befallsstelle wird als Befallszone abgegrenzt. Diese Zone ist auf der Verordnung, die an der Anschlagtafel am Gemeindeamt Gaweinstal angeschlagen ist, planlich dargestellt.

## § 2

- 1) Das Verbringen von Bienenvölkern ist
  - A) innerhalb der Befallszone
  - B) aus der Befallszone in schadorganismusfreie Gebiete in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes Jahres verboten.
- 2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht
  - für Bienenvölker, die in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1.400 m verbracht werden;
  - für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden keine Flugtätigkeit ausgeübt haben;
  - für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.
- 3) Das Verbringen von Bienenvölkern gemäß Abs. 2 sowie das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes ist spätestens 8 Tage im Voraus der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer (Referat 2.6 Pflanzenschutz, Tel.Nr. 02742/259 Kl. 2600, Fax Kl. 2209, E-Mail: [pflanzenschutz@lk-noe.at](mailto:pflanzenschutz@lk-noe.at)) zu melden. Die Meldung hat den derzeitigen Standort der Bienenvölker, den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen sowie gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen. Die Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320-2, bleiben unberührt.
- 4) Wanderbienenstände sind gemäß § 8 Abs 1 des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320-2, zu kennzeichnen.
- 5) Kurzfristig erforderliche Maßnahmen der Zuchtstoffbeschaffung sowie das Einbringen von Schwärmen sind von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ausgenommen. Das Verbringen von Bienen zur Zuchtstoffbeschaffung aus der Befallszone ist verboten. Beim Einbringen von Schwärmen in die Befallszone ist darauf zu achten, dass die Schwärme in diesen Gebieten verbleiben.

## § 3

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung gilt als Verwaltungsübertretung nach § 20 NÖ. Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-1.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 22. August 2005 in Kraft.